



Nachtrag
Haftpflicht-Versicherung
HG 433-7247006-007041027

Es betreut Sie:
Generalagentur Jörg Fallmann
Kaiserstr. 25
40479 Düsseldorf
0211/9894-324

Deutsche Jazzunion e.V.
Markgrafendamm 24 Haus 16
10245 Berlin

Mannheim, 24.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit den durchgeführten Änderungen.

Für Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Vermittler gern zur Verfügung.

Sollten Sie ihn einmal nicht erreichen, steht unser Kundenservice unter der E-Mail-Adresse service@mannheimer.de und der Telefon-Nr. 06 21. 4 57 80 00 für Sie bereit.

Die Mannheimer freut sich über jede Anregung, wie sie ihren Service weiter verbessern kann.

Freundliche Grüße
Ihre Mannheimer Versicherung AG

Dr. Helmich

Dr. Niemöller

Nachtrag
Haftpflicht-Versicherung
Nr. HG 433-7247006-007041027
24.07.2024
Seite 1

Es betreut Sie:
Generalagentur Jörg Fallmann
Kaiserstr. 25
40479 Düsseldorf
0211/9894-324

Versicherungsnehmer Deutsche Jazzunion e.V.
Markgrafendamm 24 Haus 16
10245 Berlin

Datum der Änderung 01.01.2024

Änderung

Betriebs-Haftpflichtversicherung (1)

Beitragsabrechnung für den Versicherungszeitraum 01.01.2023 - 01.01.2024 aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Neufestsetzung des Beitrages ab dem 01.01.2024 aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Versicherungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung (1)
Umweltschadensversicherung (2)

Die aufgeführten Versicherungen sind rechtlich selbständige Verträge.

Hinweise

An den besonders kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein/Nachtrag von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins/Nachtrags in Textform widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Auf Wunsch erhält der Versicherungsnehmer Abschriften der Erklärungen, die er zu den aufgeführten Versicherungen - insbesondere bei Antragstellung oder im Schadenfall - abgegeben hat.

Der Vorstand ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar. Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, entgegen.

Verbraucher können sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie in Textform oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein/Nachtrag genehmigt.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Unter der Telefon-Nr. 0621 / 457 8000 hält sich auch das Service Team der Mannheimer jederzeit bereit.

Die Mannheimer freut sich über jede Anregung, wie sie ihren Service weiter verbessern kann.

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Helmich

Dr. Niemöller



Nachtrag
(1) **Betriebs-Haftpflichtversicherung**
Nr. HG 433-7247006-007041027
24.07.2024
Seite 1

Vertragsdauer	Bis 01.01.2025 12:00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.
Versichertes Risiko	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nachstehend näher beschriebenen Risiko.
Art des Risikos	- Berufs-Haftpflichtversicherung für deren Musiker, Musiklehrer, Orchester-Mitglieder Berufs-Haftpflichtversicherung für Musiklehrer, Musiker, Orchester subsidiär - für Vereinsmitglieder mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Gemäß Besondere Vereinbarung "Sinfonima - Musiklehrer, Musiker, Orchester" und "UDJ". Andere Versicherungen (z.B. eigene Berufs-Haftpflichtversicherungen) gehen dieser Versicherung vor. Beitragsabrechnung für den Versicherungszeitraum 01.01.2023 - 01.01.2024 aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben. Änderung der Anzahl tätige Person(en) auf 1.600 Neufestsetzung des Beitrages ab dem 01.01.2024 aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben. 1.600 tätige Person(en) - Mitglieder zu 3,92700 EUR 6.283,20 EUR Mindestbeitrag 525,00 EUR Ist der Vertrag für 5 Jahre abgeschlossen, ist in den Beitrag ein Dauerrabatt von 5,00 % eingerechnet.
Versicherungsort	Risikoorte im Inland, an denen der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit ausübt soweit diese im Beitrag erfasst sind.
Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall	Betriebs-Haftpflichtversicherung

Pauschal für Personen-,
Sach- und Vermögensschäden 5.000.000,00 EUR

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung
für die einzelne Person begrenzt auf 5.000.000,00 EUR

Bei der Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versiche-
rungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungs-
summe(n).

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme der Umwelt-Haftpflichtversicherung entspricht der der Be-
triebs-Haftpflichtversicherung, wobei die dort genannte Versicherungssumme für
Sachschäden in der Umwelt-Haftpflichtversicherung als pauschale Versicherungssumme
für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden gilt.

Bei der Umwelt-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versiche-
rungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache der vereinbarten Versicherungssum-
me(n).

Höchstersatzleistungssum- men

Gemäß Aufstellung

Selbstbeteiligungen

Gemäß Aufstellung

Jahresbeitrag

6.283,20 EUR zuzüglich

Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %

Beitragsabrechnung

Für die Zeit vom 01.01.2023 bis 01.01.2024
Beitrag

2.629,22 EUR

Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %

499,55 EUR

Gesamtabrechnungsbeitrag

3.128,77 EUR

Einlösungsbetrag

Für die Zeit vom 01.01.2024 bis 01.01.2025
Beitrag

2.760,68 EUR

Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %

524,53 EUR

Einlösungsbetrag

3.285,21 EUR

Folgebeitrag

Ab 01.01.2025 1/ 1-jährlich
Beitrag

6.283,20 EUR

Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %

1.193,81 EUR

Folgebeitrag**7.477,01 EUR****Versicherungs-
Bedingungen**

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 der AHB wird hingewiesen.

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG
für die Haftpflichtversicherung AHB 2008

(Stand: 01.01.2008)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2015 der
Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung
für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Mannheimer BBR 66 '15

(Stand: 01.01.2015)

Besondere Vereinbarungen gemäß Aufstellung

**Weitere Vertrags-
grundlagen**

Antrag/Deckungsnote

Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie der Selbstbeteiligungen

I. Höchstersatzleistungssummen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Vorsorgeversicherung

Es gelten die im Nachtrag genannten Versicherungssummen, höchstens jedoch

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

6.000.000,00 EUR

Mietschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

6.000.000,00 EUR

Mietschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

250.000,00 EUR

Mietschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

50.000,00 EUR

Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

300.000,00 EUR

Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

1.000.000,00 EUR

Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

100.000,00 EUR

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

1.000.000,00 EUR

Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	1.000.000,00 EUR
Energiemehrkosten	50.000,00 EUR
Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden	1.000.000,00 EUR
Auslösen von Fehlalarm	20.000,00 EUR
Strafrechtsschutz	100.000,00 EUR
SINFONIMA - Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden	50.000,00 EUR
UDJ Beschädigung fremder Musikinstrumente	20.000,00 EUR
UDJ Mietsachschäden am Inventar durch Leitungs- und Abwasser	25.000,00 EUR
UDJ Mietsachschäden am Inventar durch sonstige Ursachen	25.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

6.000.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

500.000,00 EUR

je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung.

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

In der Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Höchstersatzleistungssummen (Sublimits) für Deckungserweiterungen, die für die Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart sind, haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Haftpflicht-Versicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf 1.000.000,00 EUR

bei Schäden aus der Verletzung von Namensrechten auf 500.000,00 EUR

innerhalb der oben genannten Höchstersatzleistung

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf **50.000,00 EUR**

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Ansprüche aus Benachteiligungen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf 50.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

II. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen bei

Personenschäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden - Kosten gelten als Schadenersatzleistungen - mit	10.000,00 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden - Leitungs- und Leitungsfolgeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Co-dekarten und Transpondern mit	250,00 EUR
Abwasser- und Überschwemmungsschäden mit	250,00 EUR
Schäden durch Medienverluste mit	250,00 EUR
Energiemehrkosten mit	250,00 EUR

Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Auslösen von Fehlalarm mit	250,00 EUR
Strafrechtsschutz mit	250,00 EUR
Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander bei Sachschäden mit	50,00 EUR
Sachschäden bei Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteig-Reinigungsbetrieben mit	250,00 EUR
- Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
der Umwelt-Haftpflichtversicherung mit	250,00 EUR
der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung mit	5.000,00 EUR
Ansprüche aus Benachteiligungen - Kosten gelten als Schadenersatzleistungen - mit	250,00 EUR
UDJ Beschädigung fremder Musikinstrumente	250,00 EUR
UDJ Mietsachschäden am Inventar durch Leitungs- und Abwasser	250,00 EUR
UDJ Mietsachschäden am Inventar durch sonstige Ursachen	250,00 EUR

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen

Allgemeines

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

SINFONIMA - Musiklehrer, Musiker, Orchester 07.15

- 1 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken":
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 2.1 der Teilnahme an Musikveranstaltungen und Auftritten einschließlich der Proben;
 - 2.2 dem behördlich erlaubten Darbieten von Musik im öffentlichen Straßenraum;
 - 2.3 der Erteilung von Musikunterricht;
 - 2.4 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
 - 2.5 dem Aufstellen/Aufbauen des eigenen Equipments durch Mitarbeiter/Roadies;
 - 2.6 dem Verkauf eigener Tonträger und Merchandise-Artikel;
 - 2.7 der Herstellung von Musikvideos, Clips und sonstigen digitalen Aufnahmen.
- 3 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde:
 - 3.1 aus der Durchführung von Veranstaltungen;
 - 3.2 aus dem Auf- und Abbau von Bühnen einschließlich Bühnentechnik (z.B. Traversen, Trennwände, Schienensysteme, Seitenlichtträger, Lichtbildwände);
 - 3.3 aus der Abgabe von Speisen und Getränken;
 - 3.4 aus dem Besitz, Verwenden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art;
 - 3.5 aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.
- 4 Die Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander" ist gestrichen.
- 5 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
- Mietsachschäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik -
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Konzerten, Musikdarbietungen u.ä. (einschließlich der Proben hierzu) gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Schäden infolge Transports;
 - b) Schäden durch Brand und Explosion;
 - c) Abnutzung und Verschleiß.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 6 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher":
Orchester-/Bandmitglieder gelten nicht als Betriebsangehörige oder Besucher im Sinne dieser Regelung.
- 7 Ergänzung der Regelungen "Tätigkeitsschäden" und "Obhutsschäden":
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Musikinstrumenten anlässlich des Stimmens und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Musikinstrumentenversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

Besondere Vereinbarung UDJ

1 Beschädigung von Musikinstrumenten

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung fremder Musikinstrumente und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.3 Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Musikinstrumentenversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

1.4 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

2 Änderung der Regelung "Auslandsschäden "

Die Regelung in Abschnitt I B Ziff. 6.6.1 d) der dem Vertrag zugrundeliegenden Mannheimer BBR 66 gilt gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

2.1 Für Vereine:

d) aus Tätigkeiten oder sonstigen Leistungen im Namen

und im Auftrag für den Verein im Inland und im Ausland.

2.2 Für die SINFONIMA®-Berufshaftpflicht von Musikerlehrern, Musikern und Orchestermitgliedern:

d) aus beruflichen Tätigkeiten im Inland und im Ausland.

Für berufliche Tätigkeiten im Ausland gilt dieser Versicherungsschutz nur für berufliche Auslandsaufenthalte die nicht länger als 1 Jahr dauern.

Für berufliche Tätigkeiten in den USA, US-Territorien und Kanada ist diese Deckungserweiterung beschränkt

auf berufliche Auslandsaufenthalte, die nicht

länger als 3 Monate dauern.

3 Mietsachschäden am Inventar

3.1 Die Regelungen "Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser" und "Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen" gelten entsprechend auch für das Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.) der gemieteten Räume oder Gebäude.

3.2 Der Versicherungsschutz für Schäden am Inventar und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jeweils innerhalb der Höchstersatzleistungssummen "Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser" und "Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen".

3.3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Zu Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer.

Zu Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos dieses Vertrages.

Haftpflicht-Versicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Ansprüche aus Benachteiligungen

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.